

# BGer 9C 446/2022 vom 12. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_446\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_446_2022)

FR: TF 9C 446/2022 du 12 septembre 2023

IT: TF 9C 446/2022 del 12 settembre 2023

## Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ).

### E. 1.2

Bei den gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit bzw. deren Veränderung in einem bestimmten Zeitraum handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über Tatfragen, welche das Bundesgericht nur mit eingeschränkter Kognition prüft ( BGE 132 V 393 E. 3.2). Gleiches gilt für die konkrete und die antizipierte Beweiswürdigung ( BGE 146 V 139 E. 2.2; 144 V 111 E. 3). Demgegenüber stellen die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln frei überprüfbare Rechtsfragen dar ( BGE 146 V 240 E. 8.2 mit Hinweisen).

### E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzliche Bestätigung der dem Beschwerdeführer gemäss Verfügung vom 6. Januar 2022 (weiterhin) zustehenden halben Invalidenrente Bundesrecht verletzt.

### E. 3

Im angefochtenen Urteil werden die hier massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Es betrifft dies insbesondere die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode ( Art. 16 ATSG ), die Rentenrevision ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen) sowie die Rechtsprechung zu den für den Vergleich des Sachverhalts massgebenden Zeitpunkten ( BGE 133 V 108 E. 5.4; vgl. auch Urteil 9C\_297/2016 vom 7. April 2017 E. 2.2, nicht publ. in BGE 143 V 77 , aber in SVR 2017 IV Nr. 51 S. 152). Darauf wird verwiesen.

### E. 4.1

Die Vorinstanz bejahte einen Revisionsgrund, weil es im Vergleich zur Verfügung vom 5. Januar 2012 (als Referenzzeitpunkt) insofern zu einer relevanten Veränderung des Gesundheitszustandes gekommen sei, als der Beschwerdeführer neu an einer koronaren

Herzerkrankung leide, welche seine Arbeitsfähigkeit zusätzlich beeinträchtige. Im Rahmen der deshalb vorzunehmenden umfassenden Prüfung des Rentenanspruchs stellte sie gestützt auf das von ihr als beweiskräftig erachtete ZMB-Gutachten fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund der dargelegten multiplen Diagnosen (chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren, chronisches zervikovertebrogenes Syndrom, chronisches lumbospondylogenes Schmerzsyndrom, koronare 2-Gefässerkrankung, Umbilikalhernien- und Narbenhernienrezidiv bei Status nach mehreren Hernienoperationen) in der angestammten und jeder anderen angepassten Tätigkeit spätestens seit September 2016 50 % arbeitsfähig sei. Aus den vom Beschwerdeführer nach der Gutachtenserstattung eingereichten Berichten ergebe sich keine zusätzliche dauerhafte Verschlechterung der gesundheitlichen Verhältnisse. Hinsichtlich der erwerblichen Auswirkungen könne mit der IV-Stelle von einer optimalen Eingliederung des Beschwerdeführers in seiner aktuellen Tätigkeit als Geschäftsführer der B.\_\_\_\_\_ AG ausgegangen werden. Daran ändere nichts, dass der Beschwerdeführer geltend mache, die angestammte Tätigkeit bestehe "nicht mehr in dieser Form". Auch wenn der Beschwerdeführer den Betrieb aus (invaliditätsfremden) Gründen (wie der Konjunkturlage und dem Verlust von Grosskunden an die ausländische Konkurrenz) umgestellt und neu ausgerichtet habe, sei er nach wie vor Geschäftsführer der B.\_\_\_\_\_ AG, habe zwei Mitarbeitende und erledige während rund vier Stunden pro Tag die administrativen sowie leichtere Arbeiten (wie das Einstellen des Lichts, das Wechseln kleinerer Räder, Filter-/ Ölwechsel und das Auswechseln von Bremsbelägen). Es gäbe weder Anhaltspunkte noch sei vorgebracht, dass der Betrieb nicht mehr existiere, denn gemäss dem Auszug aus dem Individuellen Konto beziehe der Beschwerdeführer immer noch Einkommen von der B.\_\_\_\_\_ AG, die gemäss Handelsregister weiterhin aktiv sei. Da diese Tätigkeit auch nach der Einschätzung der ZMB-Gutachter leidensangepasst sei und der Beschwerdeführer mithin optimal eingegliedert, erübrige es sich, anderweitige Möglichkeiten der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit zu prüfen und könne die Invaliditätsbemessung anhand eines Prozentvergleichs erfolgen. Dieser ergebe einen unveränderten Rentenanspruch.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird gerügt, die Vorinstanz habe das Willkürverbot verletzt, indem sie ihr Urteil allein auf die im ZMB-Gutachten vom 27. Mai 2021 erhobenen Diagnosen sowie den RAD-Bericht vom 12. November 2021 und damit auf einen unvollständigen, weil "nicht aktualisierten" Sachverhalt ("die medizinische Aktenlage bis 18.02.2021") abgestützt habe. Willkürlich sei auch, dass sie in antizipierter Beweiswürdigung weitere Abklärungen als entbehrlich betrachtet habe. Dem RAD-Bericht fehle schon deshalb Beweiswert, weil er mit Dr. med. C.\_\_\_\_\_ von einem Arzt stamme, der für andere als die hier betroffenen Fachgebiete qualifiziert sei; zudem würden darin lediglich die medizinischen Berichte bis 17. Mai 2021 berücksichtigt. Die ZMB-Gutachter seien zu Unrecht von einer verwertbaren Restarbeitsfähigkeit ausgegangen. Es liege eine starke funktionelle Einschränkung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vor, die eine wirtschaftliche Verwertbarkeit einer Restarbeitsfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt nicht mehr zulasse. Da der Beschwerdeführer die Geschäftstätigkeit, welche die Vorinstanz der Invaliditätsbemessung zugrunde gelegt habe, nicht mehr wahrnehme, sei der vorgenommene Prozentvergleich unzulässig.

#### **E. 4.2.1**

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz zu Unrecht vor, sie habe der neusten gesundheitlichen Entwicklung nicht Rechnung getragen und den Sachverhalt insofern

unvollständig festgestellt. So prüfte das kantonale Gericht, ob sich aus den vom Versicherten nach Erstattung des Gutachtens eingereichten ärztlichen Unterlagen eine Veränderung der medizinischen Verhältnisse in der Zeit zwischen der ZMB-Begutachtung und dem Verfügungserlass (als massgebender Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis; hier: 6. Januar 2022 [ BGE 132 V 215 E. 3.1.1]) ergab. Dabei gelangte es in nicht zu beanstandender Weise zum Ergebnis, dass es in diesem Zeitraum zu keiner (weiteren) wesentlichen Verschlechterung der gesundheitlichen Verhältnisse gekommen sei, indem die Gitterhernie im Bereich der Laprotomie und des ehemaligen Ileostomas (vgl. dazu Bericht des Spitals D. \_\_\_\_\_ vom 11. Mai 2021) die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers lediglich vorübergehend zusätzlich eingeschränkt habe und die ZMB-Gutachter die seit Jahren bestehenden Wirbelsäulenbeschwerden (vgl. dazu Berichte der Klinik E. \_\_\_\_\_ vom 2. September 2021 und des Spitals F. \_\_\_\_\_ vom 5. Oktober 2021) bereits in ihre Beurteilung einbezogen hätten. Darüber hinaus beschränkt sich der Beschwerdeführer pauschal darauf, Lücken im Sachverhalt namhaft zu machen, ohne konkret zu benennen, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausser Acht geblieben wären.

#### **E. 4.2.2**

Ebenso wenig dringt der Beschwerdeführer mit seinen Einwänden gegen den RAD-Bericht vom 12. November 2021 durch. Unzutreffend ist vorab, dass er beanstandet, es würden darin lediglich die medizinischen Unterlagen bis 17. Mai 2021 berücksichtigt, nahm doch Dr. med. C. \_\_\_\_\_ zu den im Rahmen des Einwandverfahrens nachgereichten medizinischen Akten (insbesondere auch zu den Berichten vom 2. September und 5. Oktober 2021) explizit Stellung (vgl. dazu bereits E. 4.2.1 hiavor). Betreffend die Rüge, Dr. med. C. \_\_\_\_\_ fehle die Fachspezialisierung, kann sodann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, wonach rechtsprechungsgemäss RAD-Ärzte, wenn sie lediglich die bestehenden Akten würdigen, aber nicht einen Untersuchungsbericht im Sinne von Art. 49 Abs. 2 IVV erstellen, keinen spezifischen Facharztstitel benötigen (Urteile 9C\_550/2020 vom 30. November 2020 E. 5.3 und 8C\_406/2017 vom 6. September 2017 E. 4.1).

#### **E. 4.2.3**

Was die Restarbeitsfähigkeit anbelangt, beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, der gutachterlichen Einschätzung (50 % sowohl in der bisherigen als auch in einer angepassten Tätigkeit) seine eigene gegenüberzustellen und geltend zu machen, er leide an so schweren Einschränkungen, dass er über kein verwertbares Leistungsvermögen mehr verfüge. Weil seine Vorbringen damit nicht über appellatorische Kritik hinausgehen, erübrigen sich Weiterungen dazu ( BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2.4**

Hinsichtlich der vorinstanzlichen antizipierten Beweiswürdigung (vgl. dazu BGE 144 V 361 E. 6.5 ; 136 I 229 E. 5.3) rügt der Beschwerdeführer Willkür, ohne den diesbezüglich geltenden qualifizierten Anforderungen an die Begründungspflicht Rechnung zu tragen. Darauf ist nicht weiter einzugehen. Insgesamt lassen seine Einwendungen die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen weder als offensichtlich unrichtig noch anderweitig als bundesrechtswidrig erscheinen.

#### **E. 4.2.5**

Soweit der Beschwerdeführer - in ähnlicher Weise wie bereits im kantonalen Verfahren - geltend macht, er übe die der Invaliditätsbemessung zugrunde gelegte Geschäftstätigkeit gar nicht mehr aus, widerspricht dies für den hier zu beurteilenden Zeitraum den Akten, namentlich seinen eigenen, im Rahmen der ZMB-Begutachtung im April 2021 gemachten Angaben. Die vorinstanzliche Feststellung, er sei nach wie vor Geschäftsführer der B.\_\_\_\_\_ AG und in dieser Tätigkeit optimal eingegliedert, vermag er mit seinen unbelegten Behauptungen nicht zu erschüttern. Unter den gegebenen Umständen lässt sich auch gegen die anhand eines Prozentvergleichs ( BGE 114 V 310 E. 3a), als Variante des Einkommensvergleichs (SVR 2014 UV Nr. 1 S. 1, 8C\_211/2013 E. 4.1), vorgenommene Invaliditätsbemessung nichts einwenden: Diese Methode ist bei Versicherten, welche (wie der Beschwerdeführer) in der angestammten Tätigkeit optimal eingegliedert weiterarbeiten können, ohne weiteres zulässig (Urteile 8C\_651/2021 vom 12. Januar 2022 E. 4.5; 8C\_367/2018 vom 25. September 2018 E. 5.3.3; 9C\_267/2018 vom 29. Juni 2018 E. 4.1.2).

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten ist die vorinstanzliche Bestätigung eines unveränderten Anspruchs auf eine halbe Invalidenrente (bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 50 %) bundesrechtskonform. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.